

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport
Generalsekretariat
Recht VBS
Maulbeerstrasse 9
3003 Bern

25. Juni 2014

Bundesgesetz über die Informationssicherheit; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. März 2014 wurden wir zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Informationssicherheit (ISG) eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen die Gelegenheit gerne wahr, uns zu äussern.

Wie in Ihrem Schreiben ausgeführt, sollen mit dem Erlass einheitliche formell-gesetzliche Grundlagen für das Management und die Organisation der Informationssicherheit im Bund geschaffen werden. Betroffen sind demzufolge primär die Bundesbehörden.

Die Kantone sind vom Gesetz betroffen, soweit sie Bundesaufgaben unter unmittelbarer Aufsicht des Bundes erfüllen und dabei sicherheitsempfindliche Tätigkeiten ausüben. In diesem Fall müssen sie die Massnahmen nach dem Gesetz umsetzen. In seinem Ausführungsrecht soll der Bundesrat die Überprüfung der Umsetzung dieser Massnahmen sowie die Durchführung von Personensicherheitsprüfungen für kantonale Angestellte regeln. Die Kantone sollen zudem für Fragen der Informationssicherheit eine Dienststelle als Ansprechpartnerin für die Bundesbehörden bezeichnen und werden zudem selbstständiges Ausführungsrecht zu erlassen haben.

Der Gesetzesentwurf enthält etliche auch sehr detaillierte Regelungen. Jedoch bestehen gerade im für die Kantone wesentlichen Bereich zum jetzigen Zeitpunkt mehrere offene Fragen. So soll erst im Ausführungsrecht geregelt werden, wie der Bund die Personensicherheitsprüfung für kantonale Angestellte regeln will (vgl. Art. 89 Abs. 2 Entwurf ISG). Folglich können heute keinerlei Rückschlüsse zur Art und Weise der Durchführung noch zu den konkreten Auswirkungen der Personensicherheitsprüfung auf das kantonale Personal gemacht werden. Ebenfalls noch nicht geklärt ist die Kontrolle der Umsetzung der Vorschriften in den Kantonen durch den Bund. Es ist unklar, wie sich das Prozedere und namentlich der Datenfluss in diesem Aufsichtsverfahren gestalten werden.

Auch sind aus dem vorliegenden Erlassentwurf kaum Schnittstellen des Informationssicherheitsrechts mit der Datenschutzaufsicht der Kantone ersichtlich. Allerdings kann diese Frage nicht abschliessend beurteilt werden, da die wechselseitigen Beziehungen zwischen Datenschutz und Informationssicherheit – wenn überhaupt – im erläuternden Bericht nur marginal aufgezeigt werden. Immerhin ist dem Bericht konkludent ein Vorbehalt zugunsten des Bundesdatenschutzrechts zu entnehmen (vgl. erläuternder Bericht, Ziffer 1.3.1.2, Seite 28). Wir gehen davon aus, dass ein solcher Vorbehalt umso mehr für kantonales Datenschutzrecht gilt, nämlich in jenen Bereichen bundesrechtlichen Vollzugs durch die Kantone, die dem ISG unterstellt sein werden.

Wir befürworten grundsätzlich den Erlass des ISG, sehen uns aber veranlasst zu fordern, dass die dargelegten offenen Fragen noch im Rahmen des Gesetzesverfahrens geklärt und in der Botschaft erläutert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung bei den weiteren Arbeiten.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Roland Brogli
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie
• recht-vbs@gs-vbs.admin.ch